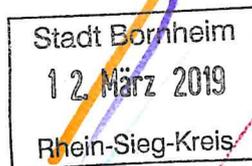


Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Herr Schier, Herr Probiez
Postfach 1140
53308 Bornheim

Crst



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Lara Ergezinger
Durchwahl: 141
Fax : 199
Mail : Lara.Ergezinger@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61 26 01 - Ro 24
vom: 13.02.2019
BPlan Bornheim Ro 24_07.03.2019.docx
Köln 07.03.2019

Az.: 25.20.40 – SU -

Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Probiez,

gegen die geänderten und ergänzten Teile des Entwurfs für den Bebauungsplan Ro 24 der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

U. Timmer

U. Timmer

Stadt Bornheim
13. März 2019
Rhein-Sieg-Kreis



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
- 7.1-Stadtplanung -
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Unser Zeichen:
1510057015

Sachbearbeiter:
KPAU

Telefon:
+49 2241 65423

Datum:
11.03.19

Stellungnahme
Bebauungsplan Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf
Az.: 61 26 01 – Ro 24

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.02.2019. Gerne geben wir hiermit in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb Norbert Mandt, Raiffeisenstraße 22, 53332 Bornheim, Folgendes zu bedenken:

1. Aktuell bewirtschaftet Herr Mandt eine von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft gepachtete landwirtschaftliche Fläche, Gemarkung Roisdorf, Flur 5, Flurstück 137. Hier wurde jedoch lediglich ein Bewirtschaftungs- und Verpachtungszeitraum bis Ende des Jahres 2019 in Aussicht gestellt. Diese Fläche wird jedoch für die landwirtschaftliche Produktion des Betriebes Mandt auch über das Jahr 2019 hinaus dringend benötigt. Hierbei handelt es sich um 2706 m². Der restliche Teil des Flurstücks (2706 m²) wurde in Absprache mit Herrn Strauß von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft als Ausgleichsfläche deklariert. Dies begrüßt Familie Mandt sehr, da diese Fläche nicht

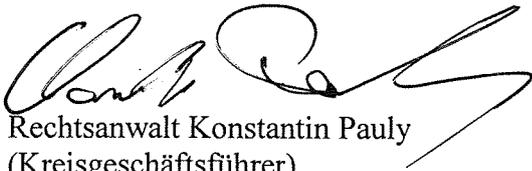
versiegelt wird und somit zur Sicherung der hiesigen Artenvielfalt (Rebhühner, Bienen, Schmetterlinge usw.) erheblich beiträgt;

2. Nach aktuellem Stand sollen nördlich des Betriebes Mandt hohe Hallen entstehen. Hier sind Hallenhöhen bis zu 12 m zuzüglich Dachbebauung von weiteren evtl. 3 m zu befürchten. Durch eine Bebauung in dieser Höhe würden massive Probleme für den landwirtschaftlichen Betrieb entstehen, da diese eine fehlende Luftzirkulation zur Folge hätte, so dass Pilzkrankheiten etc. in den landwirtschaftlichen Kulturen entstehen würden. Weiterhin ist die infrastrukturelle Planung nicht ausreichend. Auf der Straße „Rosental“ wurden 2011 etwa 350 Lkw bzw. weitere 700 Pkw gezählt. In den Jahren 2012 und 2013 kamen jedoch die Firma Europool sowie die Spedition Vendel hinzu, die dort in unmittelbarer Nähe angesiedelt wurden. Allein hierdurch ist ein massives zusätzliches Verkehrsaufkommen entstanden. Zudem werden sowohl die Raiffeisenstraße als auch das Rosental als Abstellplätze für LKWs zweckentfremdet, sodass der Verkehr auf den Fahrrad- und Fußgängerweg ausweichen muss, was bereits zu vielen brenzligen Situationen geführt hat. Zusätzlich wird die Ansiedlung des Unternehmens Dreesen sowie der Hallenbau von Landgard auf Flurstück 549 (Gemarkung Roisdorf, Flur 5) eine erhebliche Mehrbelastung an Verkehr mit sich bringen. Das „Rosental“ ist bereits heute nicht mehr geeignet, das Verkehrsaufkommen zu fassen. Beispielhaft sei ein Unfall an der Ecke „Rosental/Raiffeisenstraße“ erwähnt. Daher sollte eine weitere Belastung der Straßen durch LKW-Verkehr vermieden werden;
3. Hinzu kommt die Luftverschmutzung durch diverse Dieselaggregate. Denn neben den alten Dieselfahrzeugen/LKWs stoßen die Kühlaggregate ebenso viele Schadstoffpartikel aus, die die landwirtschaftlichen Kulturen von Herrn Mandt verschmutzen;
4. Weiterhin ist dem Plan unter Ziffer 6. (Städtebauliches Konzept und Erschließung/Allgemein) am Ende Folgendes zu entnehmen: „Sofern eine Weiterentwicklung des Gewerbeparks in Richtung Alfter beabsichtigt ist, ist ein Ausbau des Feldweges auf 9,50 m möglich“. Diese offen gehaltene Option sollte vorliegend keine Option sein, denn hierdurch ist zusätzlicher Verkehr zu besorgen, der eine weitere Belastung (Luftverschmutzung) für die landwirtschaftlichen Kulturen bedeuten würde. Zudem würde ein solcher Ausbau im Widerspruch zu der Anlegung einer Streuobstwiese

und dem Schutz von Rebhühnern stehen und dieses Vorhaben massiv entwerten. Von dem geplanten Blühfeld in einer Größe von etwa 2.706 m² sollte insoweit nichts verloren gehen. Allgemein sind die Belastungen umweltfeindlicher Bebauung so hoch, dass dieser Ausgleich nicht angetastet werden sollte. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Kulturen ist eine solche Streuobstwiese im Verhältnis zu einer Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zu bevorzugen. Hier bestünde zudem die Möglichkeit der Ansiedlung von Bienen, die zur Bestäubung diverser Gemüsekulturen erforderlich sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

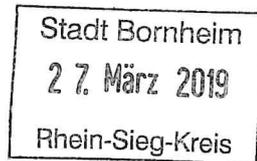


Rechtsanwalt Konstantin Pauly
(Kreisgeschäftsführer)

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



20/3

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**
- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.02.2019/61 26 01 – Ro 24

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
22.03.2019

Stadt Bornheim
Bebauungsplan Nr. Ro 24 in der Ortschaft Roisdorf
hier: erneute Beteiligung als TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Proberz
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der geänderten Bereiche wird wie folgt zu dem unter Betreff
genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Natur- Landschafts- und Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan
Nr. Ro 24 nicht alle erforderlichen Angaben zu den geplanten externen
Kompensationsmaßnahmen enthalten. Neben einer kartographischen Darstellung
der externen Maßnahmen fehlt eine Beschreibung, wie die Flächen zu entwickeln
und zu pflegen sind, damit sich das gewünschte Zielbiotop auf der Fläche auch
entwickelt.

In diesem Zusammenhang regt das Amt für Umwelt- und Naturschutz an, die
Verfahrensunterlagen hinsichtlich der Angaben zu den geplanten externen
Kompensationsmaßnahmen um die Kompensationsunterlagen aus dem
Aufstellungsverfahren des BP Nr. 28 zu ergänzen. Konkret ist damit die Anlage 1a
bis 2b gemeint, aus denen die Kompensationsmaßnahmen-beschreibung sowie
deren kartographische Darstellung hervorgeht.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

Es wird darum gebeten, das Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit diese in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können.

Das entsprechende Formblatt 2.2 ist als Anlage beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Angaben über die Lage und Ausweisung der Flächen für die notwendige Niederschlagswasserbehandlung als auch evtl. notwendige Niederschlagswasserrückhaltung fehlen.

Eine abschließende Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung ist daher derzeit noch nicht möglich.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Dachflächenwasser nicht als unbelastet, sondern als schwach belastet gilt. Niederschlagswasser aus Gewerbegebieten ist grundsätzlich als mindestens schwach belastet anzusehen.

Bodenschutz:

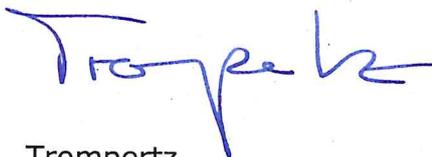
Infolge der Planung werden mehr als 80 % der schutzwürdigen fruchtbaren Böden versiegelt. In welchem Maße diese Schutzwürdigkeit durch Fundamente eines ehemaligen landwirtschaftlichen Gehöfts nicht mehr zutrifft, lässt die Begründung offen.

Es wird weiterhin in der Begründung ein Eingriff in den Boden festgestellt, dieser aber weder quantitativ noch argumentativ (qualitativ) bewertet.

Als Maßnahme zur Beschränkung des Eingriffs wird lediglich die Festsetzung der maximalen Überbaubarkeit angeführt (80 % der Fläche, ohne Verkehrsflächen), also eben die Festsetzung, die zu 80 % Bodenverlust führt. Ein Beitrag zur Minimierung wird nicht erbracht. Maßnahmen zur Kompensation werden nicht genannt. Entgegen der im Umweltbericht getätigten Darstellung, dass in der textlichen Festsetzung auf weitere gesetzliche Vorgaben zum Schutz des Bodens bezüglich Umgang, Lagerung und Verarbeitung hingewiesen wird, finden sich dort ebenfalls keine diesbezüglichen Hinweise.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, hier quantitative Bewertungsverfahren anzuwenden. Erfahrungsgemäß gewährleisten diese eine umfassende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange.

Im Auftrag



Trompertz